

### **Fernbleiben vom Unterricht, Entschuldigungsverfahren am Kolleg St. Thomas**

Die Schüler/innen sind laut Schulvertrag und §58 NSchG verpflichtet, am Unterricht in den vorgeschriebenen Pflichtstunden sowie in den von ihnen belegten Wahlfächern teilzunehmen.

2. Grundsätzlich gilt nur Krankheit oder ein anderer zwingender Umstand als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. Derartige Fälle sind der Schule spätestens am dritten Tag mitzuteilen. Am Tag der Rückkehr des/der Schülers/in ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. In der Sekundarstufe I ist hierfür der Bereich Bemerkungen im Kollegblock vorgesehen.

Die Schule ist berechtigt, bei Krankheit eines/einer Schülers/in die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

3. Durch Beschluss der Gesamtkonferenz wurde für das Fehlen bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren folgende Regelung festgelegt, die für alle Jahrgangsstufen gilt: Es muss entweder eine schriftliche Entschuldigung der Eltern (auch bei Volljährigen!) oder ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

**Beurlaubungen** müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler/in schriftlich beantragt und vorher bewilligt worden sein. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt. Anträge auf Sonderurlaub können nur in wirklich begründeten Fällen berücksichtigt werden. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer/Tutor. Bei mehr als einem Unterrichtstag beurlaubt immer der Schulleiter. Unterrichtsbefreiung am letzten Schultag vor Ferienbeginn bzw. am ersten Schultag nach Ferienende, erteilt nur der Schulleiter. Die Anträge sind rechtzeitig vorzulegen. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Für die Oberstufe gilt darüber hinaus noch folgende Sonderregelung: Über einen Antrag auf längere Beurlaubung entscheidet nicht der Schulleiter, sondern das Schulkonsil. Dabei wird darauf geachtet, dass nicht einzelnen Schülern/innen vermehrt Beurlaubungen gewährt werden. Im Sekretariat wird jede genehmigte Beurlaubung mit Namen und Zeitraum registriert.

Die Regelungen zur Sportbefreiung können auf der Homepage unter dem Reiter: Unterricht/Sport eingesehen werden. (Schüler mit Sportbefreiungen müssen am Sportunterricht teilnehmen!)